

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 8. Dezember 2022

Erläuterungen zur 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel der Vorlage	Seite
2	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)	3
5a	Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften	6
!	6 Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe	9
!	7 Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)	11
!	10 Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)	14
12	Zweites Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)	17

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	13	Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz - KHPfIEG)	19
	15	Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts	23
	17	Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren	26
	33	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt	28
!	41	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien	30

Hinweise:

Der Ständige Beirat wird voraussichtlich am 14.12.2022 über folgende Fristverkürzungsbitten entscheiden:

- Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, Einspruchsgesetz, BT-Drucksache 20/4683),
- Achstes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, Zustimmungsgesetz, BT-Drucksache 20/4684) sowie
- Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, Einspruchsgesetz, BT-Drucksache 20/4685).

Sofern der Ständige Beirat diesen möglichen Fristverkürzungsbitten zustimmt und der Deutsche Bundestag diese Gesetze in der 50. Kalenderwoche 2022 abschließend berät, werden sie im Rahmen eines Nachtrages in die Tagesordnung für die 1029. Sitzung des Bundesrates am 16.12.2022 aufgenommen.

**TOP 2: Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)
- BR-Drucksache 603/22 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit diesem vom Deutschen Bundestag am 25.11.2022 beschlossenen Gesetz¹ werden die Einnahmen und Ausgaben des Bundes im Jahr 2023 auf 476,3 Milliarden Euro festgestellt. Das sind 31,1 Milliarden Euro mehr als im Gesetzentwurf vorgesehen, aber 19,5 Milliarden Euro weniger als im Haushaltsgesetz 2022. Geplant wird dabei mit Steuereinnahmen in Höhe von 358,1 Milliarden Euro. Das sind 4,1 Milliarden Euro weniger als im Gesetzentwurf, aber 29,7 Milliarden Euro mehr als im Haushaltsgesetz 2022. Eine Nettokreditaufnahme ist in Höhe von 45,6 Milliarden Euro vorgesehen, wobei der Gesetzentwurf insoweit noch 17,2 Milliarden Euro vorsah. Sie liegt damit erheblich unter derjenigen des Haushaltsjahres 2022 mit 138,9 Milliarden Euro, das noch von der Bekämpfung der Corona-Pandemie, aber auch schon von den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs geprägt war. Zum Haushaltsausgleich tragen auch die Entnahmen von 40,5 Milliarden Euro aus einer Rücklage bei (der ursprünglich so genannten Asylrücklage).

Die Investitionen betragen 71,5 Milliarden Euro nach 58,4 Milliarden Euro im Gesetzentwurf. Der Verteidigungshaushalt hat ein Volumen von 50,1 Milliarden Euro (zum Vergleich: 2022 sind es 50,4 Milliarden Euro), daneben besteht das „Sondervermögen Bundeswehr“, das perspektivisch 100 Milliarden Euro umfassen wird, aber nicht nur das Jahr 2023 betrifft.

Das Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Nachdem sechs Mal in Folge seit 2015 eine Nettokreditaufnahme nicht mehr vorgesehen war (2014 konnte erst im Vollzug auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet werden), mussten im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen ab dem (ersten) Nachtragshaushalt 2020 wieder erhebliche neue Schulden eingeplant werden. Da dabei jeweils auch die nach dem GG im Regelfall zulässige Kreditobergrenze überschritten wurde, musste vor In-Kraft-Treten der Gesetze der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG beschließen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, nämlich eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation gegeben ist, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Mit der im Haushaltsgesetz 2023 geplanten Schuldenaufnahme (45,61 Milliarden Euro) erreicht der Bund fast die Grenze, die das GG setzt, wenn nicht auf die eben genannte Ausnahmeregelung zurückgegriffen wird (45,616 Milliarden Euro).

Anders als die Länderhaushalte darf der Bundeshaushalt ein strukturelles – also ein um Konjunkturlinien bereinigtes – Defizit von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aufweisen (Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 GG). Da auch Konjunkturlinien und finanzielle Transaktionen zu berücksichtigen sind (Artikel 115 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 GG), sieht die Berechnung für 2023 jetzt wie folgt aus: 12,6 Milliarden Euro zulässiges strukturelles Defizit (0,35 Prozent des BIP 2021 in Höhe von 3.601,7 Milliarden Euro) abzüglich der Konjunkturkomponente von minus 15,3 Milliarden

¹ [BT-Plenarprotokoll](#)

Euro und abzüglich des Saldos finanzieller Transaktionen von minus 17,7 Milliarden Euro ergibt eine zulässige Nettokreditaufnahme von 45,616 Milliarden Euro. Finanzielle Transaktionen sind finanzvermögensneutrale Vorgänge wie z. B. ein Beteiligungserwerb oder -verkauf.

Nicht alle Kreditaufnahmen, die der Finanzierung von Ausgaben (auch) 2023 dienen, finden im Haushaltsgesetz 2023 statt. So enthält das Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung vom 01.07.2022 in § 4 eine Kreditermächtigung bis zu 100 Milliarden Euro. Und durch das Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds vom 28.10.2022 wurde in das Stabilisierungsfondsgesetz ein § 26b eingefügt, der das Bundesministerium der Finanzen für 2022 ermächtigt, Kredite in Höhe von 200 Milliarden Euro aufzunehmen, die der Finanzierung der Gas- und der Strompreisbremse und von Stützungsmaßnahmen für Unternehmen dienen, die aufgrund der Energiekrise in Schwierigkeiten geraten. Diese Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sind bis 30.06.2024 möglich. Für diese Kreditaufnahme ist jedoch festgelegt, dass sie bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 GG für 2022 und der sich daraus ergebenden Tilgungsverpflichtung zu berücksichtigen ist. Der Deutsche Bundestag hat insoweit am 21.10.2022 festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG für diese Kreditaufnahme vorliegen.²

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat in seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO vom 18.10.2022 „Finanzierung des Schutzschirms zur Abfederung der Folgen der Energiekrise durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)“³ u. a. kritisiert, dass die Etatisierung der Mittel in einem Sondervermögen die bereits bestehende Intransparenz des Bundeshaushaltsplans verstärke und die vorgesehene Kreditaufnahme „auf Vorrat“ gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Jährlichkeit verstoße. Die Kreditaufnahme solle in voller Höhe (d. h. 200 Milliarden Euro) bereits 2022 in Anspruch genommen werden, obwohl die Ausgaben weit überwiegend erst 2023 und 2024 geleistet würden. Wegen des grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Verbots einer Kreditaufnahme dürfe eine schuldenregelkonforme Kreditaufnahme nur insoweit erfolgen, wie sie für den Ausgleich des jahresbezogen festzustellenden Defizits erforderlich sei. Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen würden sonst die Gefahr des Missbrauchs in sich bergen, weil sie dazu genutzt werden könnten, die Schuldenregel nach Artikel 115 Absatz 2 GG zu umgehen: Es könnten in einem Haushaltsjahr nach der Schuldenregel (noch) zulässige Kredite ohne tatsächlichen Bedarf aufgenommen und „gebunkert“ werden. Eine in späteren Haushaltsjahren drohende Verletzung der Schuldenregel könnte dann durch das Wiedereinschleusen der bereits auf Vorrat beschafften kreditfinanzierten Mittel in den Wirtschaftsplan abgewendet werden (Verbuchung der Mittel als Einnahme). Genau das solle mit dem WSF jetzt geschehen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

² *Antrag der Koalitionsfraktionen vom 18.10.2022 in BT-Drucksache 20/4058 und BT-Plenarprotokoll vom 21.10.2022 (dort TOP 26c)*

³ *BRH: Bericht*

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

TOP 5a: Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften
- BR-Drucksache 624/22 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Deutsche Bundestag hat das vorliegende Gesetz, das auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung basiert, am 01.12.2022 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Ablehnung durch die übrigen Fraktionen beschlossen.⁴

Es beinhaltet im Wesentlichen die Aktualisierung und Erweiterung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzepts, um den wirkstoff- und anwendungsbezogenen Einsatz von Antibiotika in landwirtschaftlichen Betrieben besser zu erfassen und dauerhaft zu senken:

- Das derzeit ausschließlich für den Bereich der Tiermast geltende Konzept wird künftig auch Betriebe mit Milchkühen, Jung- und Legehennen, Sauen mit Saugferkeln und mit Kälbern, die im Haltungsbetrieb geboren wurden, in die nationalen Vorschriften zur Antibiotikaminimierung einbeziehen. Die Anwendung von Antibiotika soll bei Betrieben mit diesen Nutzungsarten erfasst und systematisch reduziert werden.
- Die zuständigen Überwachungsbehörden werden gestärkt. Die Behörden vor Ort sind künftig gesetzlich verpflichtet, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, wenn dies zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in einem tierhaltenden Betrieb erforderlich ist.
- Für Colistin, Fluorchinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation ist vorgesehen, einen Wichtungsfaktor in das Antibiotikaminimierungskonzept aufzunehmen. Damit wird das Signal gesetzt, die Anwendung dieser Antibiotika mit kritischer Bedeutung auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren.
- Darüber hinaus enthält das Gesetz technische Regelungen, die der EU-rechtlichen Verpflichtung zur Antibiotikadatenerfassung ab 01.01.2023 dienen.

Des Weiteren wird eine Bußgeldnorm im Tiergesundheitsgesetz an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)⁵ angepasst, um mit hinreichender Sicherheit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen und damit eine Bewehrung der europarechtlichen Normen zu gewährleisten.

In § 1, der den Zweck des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) regelt, wird eine neue Formulierung bezüglich eines Reduktionsziels aufgenommen, die auf das 50 Prozent-Reduktionsziel der „Vom Hof auf den Tisch“ (Farm-to-Fork)-Strategie der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) Bezug nimmt. Die zuständige Behörde kann bei Anordnungen zu Änderungen oder

⁴ BT-Plenarprotokoll (dort TOP 26)

⁵ BVerfG: Leitsatz zum Beschluss vom 21.09.2016 (2 BvL 1/15) und Pressemitteilung vom 03.11.2016

Ergänzungen des Maßnahmenplans jetzt auch anordnen, dass eine zusätzliche Tierärztin oder ein zusätzlicher Tierarzt vom Tierhalterbetrieb hinzuzuziehen ist.

Um Tierärztinnen und Tierärzte aus dem Haftungsrisiko im Fall einer fehlerhaften tierärztlichen Meldung von Antibiotikadaten für einen Betrieb mit der möglichen Folge der Überschreitung der Kennzahl 2 herauszunehmen, wurde eine „Bestätigungslösung“ als ergänzende Regelung aufgenommen. Sie sieht vor, dass der Tierhalterbetrieb die Richtigkeit der von der Tierärztin oder vom Tierarzt mitgeteilten Antibiotikadaten bestätigen muss, bevor die zuständige Behörde Anordnungen treffen darf.

Die bestehende Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Einschränkung oder zum Verbot bestimmter Antibiotika wurde um eine beispielhafte Klarstellung möglicher Regelungsinhalte, insbesondere auch im Hinblick auf den Wirkstoff Colistin, ergänzt. Ferner wurde eine Evaluierungsklausel aufgenommen, die eine Evaluierung der Maßnahmen des neuen Antibiotikaminimierungskonzepts innerhalb von drei Jahren vorsieht. Eine weitere Änderung betrifft eine klarstellende Korrektur der Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Ländern und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bzw. dem Paul-Ehrlich-Institut bei der Ausstellung von so genannten „WHO-Zertifikaten“ für Tierarzneimittel.

Artikel 1 (Änderung des TAMG) soll am 01.01.2023, die anderen Regelungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Mit dem TAMG gilt seit 28.01.2022 in Deutschland ein eigenständiges Tierarzneimittelrecht. Der Einsatz von Antibiotika bei kranken Tieren ist erforderlich, um die Tiergesundheit und den Tiererschutz sicherzustellen und den Menschen vor Zoonosen (auf Menschen übertragbare Tierkrankheiten) zu schützen.

Antibiotika sind das wichtigste Instrument zur Behandlung von Infektionskrankheiten. Jedoch nehmen auch in Deutschland die Fälle von Antibiotikaresistenzen zu. Dadurch können Medikamente bei erkrankten Menschen oder erkrankten Tieren ihre Wirkung verlieren. Da jeder Einsatz von Antibiotika letztlich die Resistenz fördern kann, muss sichergestellt sein, dass Antibiotika gerade bei Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden, nur dann eingesetzt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Seit 2011 sind pharmazeutische Unternehmen und Großhändler gesetzlich dazu verpflichtet, die Mengen an Antibiotika, die jährlich an Tierärztinnen und Tierärzte in Deutschland abgegeben werden, an das BVL zu melden.

Die Menge der in der Tiermedizin abgegebenen Antibiotika in Deutschland ist 2021 deutlich zurückgegangen. Dies hat das BVL in seiner jährlichen Auswertung festgestellt.⁶ Die Abgabemenge sank im Vergleich zum Vorjahr um 100 Tonnen auf 601 Tonnen (minus 14,3 Prozent). Das ist die deutlichste erfasste Abnahme der Abgabemengen seit 2016. Betrachtet man den Zeitraum seit Beginn der Erfassung 2011, ist die abgegebene Antibiotikamenge um 65 Prozent gesunken. Erfreulich ist vor allem, dass die abgegebene Menge von Wirkstoffen, welche von der WHO als Wirkstoffe mit besonderer Bedeutung für die Therapie beim Menschen (Highest Priority Critically

⁶ BVL: *Bericht "Deutlich geringere Abgabemengen von Antibiotika in der Tiermedizin" in der Fassung vom 09.08.2022*

Important Antimicrobials for Human Medicine) eingestuft werden (nämlich Fluorchinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Colistin), auf den jeweils niedrigsten Wert seit 2011 sanken.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16.09.2022 [BR-Drucksache 361/22 (Beschluss)] wurde vom Deutschen Bundestag im Gesetzesbeschluss nur zum Teil berücksichtigt.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages hat am 17.10.2022 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eine öffentliche Anhörung durchgeführt.⁷

Der Deutsche Bundestag hat gegenüber dem Gesetzentwurf beschlossen, im Gesetzeszweck in § 1 TAMG einen Verweis auf das Reduktionsziel in Höhe von 50 Prozent bei der Verwendung von Antibiotika der „Vom Hof auf den Tisch“ (Farm-to-Fork)-Strategie der Kommission (BR-Drucksache 280/20) aufzunehmen. Zudem wurde die bestehende Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Einschränkung oder zum Verbot einzelner Wirkstoffe um den Wirkstoff Colistin erweitert.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

⁷ [Anhörungsunterlagen](#)

**TOP 6: Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe
- BR-Drucksache 604/22 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 10.11.2022 beschlossenen Gesetz⁸ werden die Regelungen zur Kostenheranziehung nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) dahingehend geändert, dass junge Menschen und alleinerziehende Mütter und Väter, die mit ihrem Kind nach § 19 SGB VIII in einer gemeinsamen Wohnform untergebracht sind (so genannte Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII) sowie deren Ehegatten und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nicht mehr aus ihren Einkommen zu den Kosten der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen werden und somit vollständig über das Einkommen, das sie erzielen, verfügen können.

Neugeregelt wird auch, dass ein bestimmter Anteil der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes keine zweckgleiche Leistung darstellt und somit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als Einkommen gilt. Dies hat zur Folge, dass er nicht an das Jugendamt abzuführen ist.

Das Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bisher werden junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben und ein eigenes Einkommen haben, zu den Kosten der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe mit bis zu 25 Prozent ihres Einkommens herangezogen. Dies gilt ebenfalls für die Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII. Die Ehegatten und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII wurden bisher abhängig von der Höhe ihres Einkommens zu den Kosten aus ihrem Einkommen herangezogen.

Durch die Abschaffung der Kostenheranziehung sollen diese jungen Menschen darin unterstützt werden, sich trotz ihrer zum großen Teil herausfordernden Ausgangslage ein eigenes und unabhängiges Leben aufzubauen. Da sie in Zukunft keinen Teil ihrer Ausbildungsvergütung oder ihres Einkommens aus anderen Tätigkeiten abgeben müssen, sind sie so stärker motiviert, überhaupt erst eine Ausbildung zu beginnen oder anderen bezahlten Tätigkeiten nachzugehen. Sie können sich auf diese Weise eine finanzielle Grundlage für ihre Zukunft schaffen. Dies verschafft ihnen gegenüber anderen jungen Menschen, die in ihren eigenen Familien leben und sich stets auf familiäre Unterstützung verlassen können, mehr Chancengerechtigkeit.

Der Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages hat am 10.10.2022 eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgeführt.⁹ Im Ergebnis der Anhörung wurde im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens eine Regelung in das Gesetz

⁸ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 29)

⁹ [Anhörungsunterlagen](#)

aufgenommen, durch die eine Lücke im Gesetzestext geschlossen wird und jetzt auch junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe von der Abschaffung der Kostenheranziehung profitieren können, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie leben und gleichzeitig eine Berufsausbildungshilfe oder Ausbildungsgeld erhalten.¹⁰

Mit dem Gesetz wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 77) umgesetzt.

Im Landtag von Sachsen-Anhalt fand aktuell am 08.09.2022 eine Debatte zu dem Antrag „Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ernst- und wahrnehmen – Heimrichtlinie der Kinder- und Jugendhilfe endlich novellieren“ (LT-Drucksache 8/1286) statt.¹¹ Hierin wurde sich auch zum Thema der geplanten Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe geäußert.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.

¹⁰ *Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses in BT-Drucksache 20/4371*

¹¹ *LT-Plenarprotokoll (dort TOP 22)*

**TOP 7: Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)
- BR-Drucksache 625/22 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 02.12.2022 beschlossenen Gesetz¹² wird das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz auf Grundlage der Empfehlungen der Evaluation und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings weiterentwickelt. Es erfolgt eine stärkere Fokussierung auf die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, indem seit 2019 bereits begonnene Maßnahmen der Länder zur Qualitätsentwicklung und zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen zwar fortgeführt werden können, neue Maßnahmen ab dem 01.01.2023 aber ausschließlich solche zur Weiterentwicklung der qualitativen Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung sein dürfen. Im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes werden somit künftig keine neuen länderspezifischen Maßnahmen zur Beitragsentlastung mehr umgesetzt werden können. Zusätzlich werden die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung um das Handlungsfeld 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung), das Handlungsfeld 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) und das Handlungsfeld 8 (Stärkung der Kindertagespflege) ergänzt und stärker priorisiert. Die Länder werden verpflichtet, Maßnahmen überwiegend in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung zu ergreifen. Die Vorgaben zur Analyse der Ausgangslage durch die Länder werden mit dem Ziel einer stärkeren Orientierung der Auswahl der Handlungsfelder an den tatsächlichen Bedarfen um zusätzlich zu berücksichtigende Aspekte ergänzt.

Dieser Teil des Gesetzes (Artikel 1) soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Durch Änderung des Finanzausgleichgesetzes (Artikel 2) wird der Ausgleich der Belastungen der Länder infolge des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes und aus der Änderung des § 90 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) für 2023 auf 1.884 Millionen Euro festgesetzt. Damit wird der noch im Gesetzentwurf genannte Betrag um 109 Millionen Euro verringert. Im Gegenzug erleichtert der Bund den Ländern mit einer Übergangsfinanzierung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, das sonst zum 31.12.2022 auslaufen würde, für weitere sechs Monate bis 30.06.2023 die Übernahme der Sprach-Kitas. Zur Finanzierung des Übergangs stellt der Bund im Haushaltsjahr 2023 letztmalig einen Zuschuss in Höhe von 109 Millionen Euro im Einzelplan 17 zur Verfügung.

Artikel 2 soll in Kraft treten, sobald alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge, die nach dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz zu schließen sind, geändert haben.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Gute-KiTa-Gesetz wurde durch ein jährliches bundesweites und landesspezifisches Monitoring begleitet und zusätzlich evaluiert. Der Evaluationsbericht zeigte, an welchen Stellen das

¹² BT-Plenarprotokoll (dort TOP 36)

Gesetz weiterentwickelt werden sollte. Mit dem vorliegenden Gesetz wurden diese Ergebnisse aufgegriffen.¹³

Um die beabsichtigte Wirkung der im SGB VIII geregelten Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung zu stärken, sollte es ursprünglich eine verbindliche Vorgabe sozialer Staffelungskriterien geben, mit einer stärkeren Ausrichtung der Beiträge an der finanziellen Situation der Familien. Dies hatten die Länder im Rahmen ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung [siehe BR-Drucksache 408/22 (Beschluss)] abgelehnt und konnten dies auch durchsetzen. Durch einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ebenfalls geändert wurde die Dauer des Bundesprogramms für die Sprach-Kitas, das eigentlich Ende dieses Jahres auslaufen sollte. Nun wird es um sechs Monate verlängert und damit den Ländern mehr Zeit gegeben, eine Anschlusslösung zu finden.

Gemäß einem Antrag der CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag „Qualität in der Kinderbetreuung sicherstellen – Bundesprogramm ‚Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist‘ muss fortgesetzt werden“ vom 06.09.2022 wurden in rund 6.900 Kitas durch fast 7.500 zusätzliche Fachkräfte mehr als 500.000 Kinder erreicht und sprachlich gefördert. Damit ist etwa jede achte Kita in Deutschland eine Sprach-Kita.¹⁴

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist der Ausbau und die Verstetigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ ausdrücklich niedergeschrieben (dort Seite 95).

In Sachsen-Anhalt sind derzeit 255 Sprachfachkräfte und 19 Fachberaterkräfte (je 0,5 Vollzeit-äquivalente) in Kitas tätig. Das Thema war auch Gegenstand einer Debatte im Landtag von Sachsen-Anhalt am 07.09.2022.¹⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus eine Entschließung zu fassen: Es wird Kritik daran geäußert, dass mit den aktuell vorgesehenen Regelungen die im Rahmen der Finanzausgleichsregelungen zur Verfügung gestellten Mittel reduziert werden. Es soll festgestellt werden, dass der Prozess der Qualitätsentwicklung und die Verbesserung der Teilhabe an Kindertagesbetreuung dauerhafte Aufgaben sind und es einer dauerhaften finanziellen Unterstützung der Länder durch den Bund bedürfe und insbesondere auch Kostensteigerungen berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird betont, dass die Fortsetzung des Bundesprogramms um nur weitere sechs Monate nicht ausreiche, da der Erhalt der geschaffenen Strukturen und Personalstellen und die Überführung dieser in einen neuen Regelungskontext in den Ländern in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ohne weiteres möglich sei.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

¹³ *Infopapier des BMFSFJ*

¹⁴ *BT-Drucksache 20/3277*

¹⁵ *LT-Plenarprotokoll (dort TOP 28)*

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.

**TOP 10: Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)
- BR-Drucksache 627/22 (neu) -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 02.12.2022 beschlossene Gesetz¹⁶ enthält, wie bei Jahressteuergesetzen üblich, eine Vielzahl von Regelungen, die sich im Laufe der Zeit als notwendig oder geboten herausgestellt haben. Dazu gehören auch notwendige Anpassungen aufgrund des EU-Rechts oder auch aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesfinanzhofes. Es sollen 20 Gesetze – einige mehrfach – und zwei Verordnungen geändert sowie ein Gesetz neu geschaffen und eine Verordnung aufgehoben werden.

Zu erwähnen sind zunächst folgende Regelungen, die bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten waren und teilweise aufgrund der Beratungen im Deutschen Bundestag noch Änderungen erfahren haben:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung, AO). Damit würde z. B. die Auszahlung des geplanten so genannten Klimageldes ermöglicht, mit dem der künftige Anstieg des CO₂-Preises kompensiert werden soll. Steuerpflichtige können ihre IBAN nicht nur von ihrem Kreditinstitut dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitteilen lassen, sondern sie auch selbst mitteilen.
- Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (§ 4 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes, EStG): Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, kann anstelle der Aufwendungen eine Pauschale von 1.260 Euro jährlich abgezogen werden, wobei sich dieser Betrag um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat ermäßigt, in dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Bei der so genannten Homeoffice-Pauschale wird der Betrag je Kalendertag mit überwiegender häuslicher Tätigkeit und ohne Aufsuchen einer außerhalb der häuslichen Wohnung belegenen ersten Tätigkeitsstätte von 5 Euro auf 6 Euro und der Höchstbetrag von 600 Euro auf 1.260 Euro angehoben.
- Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen (§ 3 Nummer 72 EStG) ab 01.01.2022 und des Nullsteuersatzes mit Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes, UStG), zudem die Erweiterung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Photovoltaikanlagen (§ 4 Nummer 11 Buchstabe b des Steuerberatungsgesetzes).
- Anhebung des linearen AfA¹⁷-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden, die nach dem 31.12.2022 fertiggestellt werden, von 2 Prozent auf 3 Prozent (§ 7 Absatz 4 EStG).

¹⁶ *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 32)*

¹⁷ AfA = *Absetzung für Abnutzung*

Die Ausnahmeregelung zum Ansatz einer kürzeren als der den AfA-Sätzen zugrunde liegenden Nutzungsdauer (§ 7 Absatz 4 Satz 2 EStG) bleibt erhalten.

- Vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Absatz 3 EStG) bereits ab 2023 (bisher 2025).
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags (§ 20 Absatz 9 EStG) von 801 Euro auf 1.000 Euro 2023. Die Erhöhung ist von den Kreditinstituten zu berücksichtigen (§ 52 Absatz 43 EStG), so dass allein aus diesem Grund ein erteilter Freistellungsauftrag nicht geändert werden muss.
- Anhebung des Ausbildungsfreibetrags (§ 33a Absatz 2 EStG) für ein sich in Berufsausbildung befindendes, auswärtig untergebrachtes und volljähriges Kind, für das ein Anspruch auf den Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht, von 924 Euro auf 1.200 Euro ab 2023.
- Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags (§ 3 Nummer 14a EStG) mit Wirkung vom 01.01.2021.
- Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung für Personen, die wegen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei gesetzlichen Rentenversicherungsträgern dem förderberechtigten Personenkreis angehören.
- Mit Änderungen des Bewertungsgesetzes werden insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14.07.2021 angepasst.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen im Deutschen Bundestag kamen u. a. folgende Regelungen neu hinzu:

- Einführung der Steuerpflicht der Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre (§ 19 Absatz 2 und § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe c EStG).
- Einführung der Steuerpflicht für die einmalige Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher (so genannte Dezember-Soforthilfe). Hierbei gibt es eine Milderungszone, mit deren Beginn die Besteuerung beginnt, ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.915 Euro bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 104.009 Euro (§§ 123 bis 126 EStG).
- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 1.200 Euro auf 1.230 Euro ab 01.01.2023.
- Verlängerung der Übergangsfrist für die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) um weitere zwei Jahre bis Ende 2024 (§ 27 Absatz 22a UStG). Ausweitung der Möglichkeit der Ist-Versteuerung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 20 Satz 1 Nummer 4 UStG). Das bedeutet, dass die Umsatzsteuer nicht schon bei Rechnungserteilung (Soll-Versteuerung), sondern erst bei Vereinnahmung an das Finanzamt abzuführen ist.

- Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung auch für die rechtlich verselbständigte Investitionsbank Sachsen-Anhalt (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG und § 3 Nummer 2 GewStG).
- Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags in Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 06.10.2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise. Unternehmen aus dem Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich haben 2022 und 2023 diesen Beitrag in Höhe von 33 Prozent für den Teil ihres Gewinns zu zahlen, der über dem um 20 Prozent erhöhten Durchschnittsgewinn der Jahre 2017 bis 2021 liegt (EU-Energiekrisenbeitragsgesetz). Dieser EU-Energiekrisenbeitrag – die EU-Verordnung spricht von Solidaritätsbeitrag – wird als Abgabe im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 106 Absatz 1 Nummer 7 GG eingestuft, so dass das Aufkommen dem Bund zusteht. Gleichzeitig wird festgelegt, dass es sich um eine Steuer im Sinne der AO handelt. Für die Verwaltung ist das BZSt zuständig.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrats.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

TOP 12: Zweites Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II) - BR-Drucksache 629/22 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 01.12.2022 beschlossenen Gesetz werden ein neues Gesetz geschaffen sowie 21 Gesetze und zwei Verordnungen geändert:

- Artikel 1 enthält das Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SanktDG). Mit ihm wird eine „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ eingerichtet, die die Aufgabe hat, die Durchsetzung der von der EU im Bereich der gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen im Inland zu gewährleisten und mit ausländischen Behörden bei der Durchsetzung dieser Sanktionsmaßnahmen zusammenzuarbeiten. Dazu erhält sie u. a. Ermittlungs- und Sicherstellungsbefugnisse hinsichtlich der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen von natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die von Sanktionsmaßnahmen der EU betroffen sind. Es wird auch eine Hinweisannahmestelle errichtet, die Hinweise über potentielle und tatsächliche Verstöße gegen einschlägige Vorschriften entgegennimmt.
- Die Artikel 2 und 3 ändern das Außenwirtschaftsgesetz (AWG). Mit Artikel 2 werden insbesondere vorläufige Beschränkungen zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingeführt. Den auf der dortigen Sanktionsliste aufgeführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sind vorläufig Verfügungen über Gelder und wirtschaftliche Ressourcen untersagt und ihnen dürfen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen auch nicht bereitgestellt werden. Artikel 3 enthält eine Strafvorschrift für den Fall, dass gegen bestimmte Meldepflichten aus der Verordnung (EU) 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, verstoßen wird.
- Mit Artikel 4 wird das Geldwäschegesetz geändert. Hier wird insbesondere für den Erwerb von inländischen Immobilien oder von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen eine inländische Immobilie gehört, vorgeschrieben, dass die Gegenleistung nicht durch Bargeld, Kryptowerte, Gold, Platin oder Edelsteine bewirkt werden kann. Entsprechende Nachweise sind der Notarin oder dem Notar für den Antrag auf Grundbucheintragung vorzulegen. Sie haben die Nachweise auf Schlüssigkeit zu prüfen.
- Mit den Artikeln 5 bis 11 wird in verschiedene Finanzmarktgesetze aufgenommen, dass eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als unzuverlässig gilt, wenn aufgrund einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme der EU ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr solche nicht zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen.
- Artikel 17 enthält eine Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes: Bei der Generalzolldirektion wird für die Aufgaben nach § 1 SanktDG eine zuständige Direktion (Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung) eingerichtet.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Das vorliegende (auf Initiative der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag eingebrachte) Gesetz dient der mittelfristigen Umsetzung struktureller Reformen. Mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I vom 23.05.2022 wurden bereits kurzfristig Regelungslücken auf der Vollzugsebene geschlossen. Zu diesem Zweck wurden das Außenwirtschafts-, das Geldwäsche-, das Kreditwesen-, das Wertpapierhandels- und das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz geändert.

Im Rahmen der Beratung zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz I in der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20.05.2022 hat die Bundesregierung folgende Protokollerklärung (durch Parlamentarische Staatssekretärin Katja Hessel, Bundesministerium der Finanzen, BMF) abgegeben: „Die Bundesregierung wird zügig eine Formulierungshilfe zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz II einbringen, die die Schaffung einer Bundeszuständigkeit für die Ausübung der neuen Befugnisse der §§ 9a ff. AWG vorsieht. Ein bundesweit einheitlicher Vollzug und Koordinierung der Maßnahmen des EU-Sanktionsrechts kann nur durch eine Bundesbehörde oder eine zentrale Koordinierungsstelle auf Bundesebene gewährleistet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Daten- und Informationsaustausch auch mit anderen EU-Staaten erforderlich sein kann.“¹⁸

Laut Gesetzesbegründung soll die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung im Geschäftsbereich des BMF angesiedelt werden, um Synergieeffekte vor allem zwischen der Sanktionsdurchsetzung und der Geldwäschebekämpfung zu erzielen. Aufgrund der zugesagten zügigen Umsetzung sowie aus Effizienzgründen soll die Angliederung zunächst an eine bestehende Behörde – die Generalzolldirektion – erfolgen und im späteren Verlauf in die neu zu errichtende Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität überführt werden (siehe Eckpunktepapier des BMF vom 23.08.2022).¹⁹ In diese neue Behörde soll auch die bei der Generalzolldirektion bereits bestehende Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (oder Financial Intelligence Unit) integriert werden, die für die Entgegennahme und Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen zuständig ist.

Zu dem Gesetz hat der Deutsche Bundestag am 01.12.2022 auch eine Entschließung gefasst (siehe BR-Drucksache zu 629/22).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

¹⁸ *BR-Plenarprotokoll* (dort TOP 45, Seite 211)

¹⁹ *BMF: Eckpunkte*

TOP 13: Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz - KHPfIEG) - BR-Drucksache 630/22 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das am 02.12.2022 vom Deutschen Bundestag mit der Zustimmung der Koalitionsfraktionen und der CDU/ CSU-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen Die Linke und der AfD beschlossene Gesetz²⁰ basiert auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung und umfasst zahlreiche Modifizierungen und Ergänzungen von gesetzlichen Regelungen bzw. Vorgaben im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) im Krankenhausentgeltgesetz, in der Digitale Gesundheitsanwendungen-Verordnung, im Krankenhausfinanzierungsgesetz, in der Bundespflegesatzverordnung, in der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung, im Implantateregistergesetz sowie im MDK-Reformgesetz.

Wesentliche Regelungsziele für den Bereich des Krankenhauswesens sind, Voraussetzungen für die stufenweise Einführung eines Bedarfsbemessungsinstruments für Pflegepersonal in der stationären medizinischen Versorgung zu schaffen, den Stau bei den jährlichen Verhandlungen der Pflegebudgets sowohl in somatischen Krankenhäusern als auch in der stationären psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung aufzulösen und das Verfahren bei den Krankenhausabrechnungen zu vereinfachen sowie einige Regelungen zur Ermittlung der Vergütung zu modifizieren.

Zweiter Schwerpunkt sind diverse Regelungen, um die Digitalisierung im Gesundheitswesen weiter voranzutreiben bzw. dort ein Umzusteuern einzuleiten, wo bisherige Maßnahmen nicht zu sinnvollen und praktikablen Ergebnissen geführt haben.

Drittens erhält der bisherige Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SVR) mit dem neuen Namen „Sachverständigenrat Gesundheit und Pflege“ eine neue Bezeichnung und bildet den Bereich der Pflege in seiner Arbeit ab.

Von den Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf durch zahlreiche Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sind folgende hervorzuheben:

- Bezogen auf die Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), nähere Regelungen rund um die Personalbemessung festzulegen, wurde die Zustimmungspflicht des Bundesrates ergänzt.
- Zur Unterstützung pädiatrischer Stationen für Kinder und Jugendliche ab dem 28. Lebensjahr bis zum Alter von unter 16 Jahren soll es 2023 und 2024 u. a. einen Zuschlag für besondere Einrichtungen und eine Ausnahmeklausel beim Mehr- und Mindererlösausgleich für die Vertragspartner vor Ort geben. Das Fördervolumen von 300 Millionen Euro pro Jahr wird zu 90 Prozent aus der Liquiditätsreserve der gesetzlichen Krankenversicherung und zu 10 Prozent über die Abrechnungen gegenüber Privatversicherten aufgebracht.

²⁰ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 34)

- Die stationäre Geburtshilfe soll 2023 und 2024 standortindividuell gefördert werden. Förderbeträge sind von den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden nach bestimmten Förderkriterien wie der Bedarfsnotwendigkeit, dem Vorhalten einer Pädiatrie, dem Anteil vaginaler Geburten, der Geburtenanzahl und der Durchführung von Praxiseinsätzen im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums am jeweiligen Standort festzulegen. Das jährliche Fördervolumen umfasst 120 Millionen Euro. Es wird mit 108 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve sowie mit 12 Millionen Euro über die Abrechnungen gegenüber privat versicherten Patientinnen gespeist und nach dem Königsteiner Schlüssel an die Länder verteilt. Sachsen-Anhalt stehen danach jährlich 3,235 Millionen Euro zu.
- Zur Reduzierung unnötiger Krankenhausaufenthalte werden tagesstationäre Behandlungen als neue Leistung eingeführt, die einen täglich mindestens sechsständigen Aufenthalt der Patientinnen und Patienten mit überwiegend medizinischer oder pflegerischer Behandlung im Krankenhaus umfassen, jedoch keine Übernachtung im Krankenhaus erfordern. Patientinnen und Patienten können sich bei grundsätzlicher medizinischer Eignung des Einzelfalls für die tagesstationäre Behandlung aber auch entscheiden, ins Krankenhaus aufgenommen zu werden. Die Regelung soll erprobt und evaluiert werden.
- Zudem gibt es für besonders „ambulantisierungsbedürftige“ Leistungen eine Annäherung an eine identische Vergütung unabhängig davon, ob sie ambulant oder stationär erbracht wird. Neben Verfahrensregelungen ist auch hierfür eine Evaluation vorgesehen. Das BMG wird zudem ermächtigt, hierzu durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften zu erlassen.
- Die Möglichkeit einer Zuschussgewährung des Bundes zur Erstattung pandemiebedingter Kosten für Pflegeeinrichtungen wird um ein Jahr bis einschließlich 2023 verlängert.
- Beim Schwerpunkt „Digitalisierung“ wurden etliche Fristen verlängert, die bisherige Höchstbetragsfinanzierung für Komponenten der Telematikinfrastruktur in den Arztpraxen auf eine Pauschale umgestellt sowie weitere Regelungen nachgeschärft. Bezogen auf die elektronische Patientenakte wird die Voraussetzung geschaffen, dass Versicherte sich für die Nutzung weniger sicherer, aber einfacherer Verfahren entscheiden können.
- Berücksichtigungsfähige Kosten für das Pflegebudget sollen stationsbezogen ermittelt und Hebammenleistungen auf Wochenstationen in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Das Gesetz soll – mit einigen Ausnahmen, diese differenziert rückwirkend bzw. 2023 oder 2024 – am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Im Vorfeld bzw. im Ergebnis der öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages vom 09.11.2022 wurden Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf durch die Koalitionsfraktionen beantragt.²¹ Das Gesetz enthält zudem in Ergänzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung Regelungen zur Pädiatrie, Geburtshilfe sowie zur Einführung von

²¹ [Anhörungsunterlagen](#)

Tagesbehandlungen in Krankenhäusern, die auf Vorschläge aus der ersten bzw. zweiten Stellungnahme der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung zurückgehen und Übergangsmaßnahmen im Vorfeld der für 2023 geplanten Reform im Krankenhausbereich darstellen. Am 06.12.2022 hat die Kommission in ihrer dritten Stellungnahme Empfehlungen für eine grundlegende Reform der Krankenhausvergütung vorgestellt.²²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

In seiner Empfehlung für eine umfangreiche begleitende Entschließung greift der *Gesundheitsausschuss* nochmals etliche Punkte aus der Stellungnahme des Bundesrates aus dem ersten Durchgang auf und bewertet insbesondere die Regelungen zur Einführung der Pflegepersonalbemessung sowie die Berücksichtigung bestimmter weiterer Berufsgruppen auf bettenführenden Stationen – darunter Hebammen auf Wochenstationen – in den Pflegebudgets. Betont wird u. a., dass die Personalbemessung nicht den Personalmangel beseitigen könne. In der Verordnung müsse die Gesundheit der Menschen im Vordergrund stehen. Finanzielle Interessen des Bundes sollten nicht dominieren; das im Gesetz enthaltene Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sei daher abzulehnen.

Kritisiert wird auch, dass im Gesetz selbst keine Ausnahmetatbestände für ein sanktionsfreies Unterschreiten der Personalvorgaben vorgesehen seien – dies auch, um das Verringern von Leistungsangeboten von Krankenhäusern zu vermeiden. Zudem seien Fristen für die stufenweise Einführung der Personalbemessung zu kurz und es gebe weiteren Regelungsbedarf – u. a. zur Vermeidung von zusätzlichem Dokumentationsaufwand.

Begrüßenswert seien die vorgesehene Untersuchung, ob und wie die Notaufnahme in die Personalbemessung einbezogen werden kann, sowie der Auftrag zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung für die Personalbemessung, wobei Letztere ohne verpflichtende Berücksichtigung bereits geleisteter Vorarbeiten der Vertragsparteien auf Bundesebene nicht prozessökonomisch erscheint.

Pflegefachkräfte auf bettenführenden Stationen würden durch anderes qualifiziertes Pflegepersonal entlastet. Die mit dem GKV-Finanzierungsgesetz vorgesehene Begrenzung des Pflegebudgets dürfte bessere Arbeitsbedingungen für das Pflegepersonal in Krankenhäusern verhindern und damit auch die Gefahr eines sich weiter verschärfenden Personalmangels erhöhen.

Abschließend soll die Bundesregierung gebeten werden, schnellstmöglich gesetzlich zu regeln, dass die Medizinischen Dienste die Landesplanungsbehörden regelhaft über die Ergebnisse der Krankenhausstrukturprüfungen informieren. Dies sei wegen des engen Zusammenhangs zu den Versorgungsaufträgen und der Zuweisung von Notfallstufen und letzten Endes des mittelbaren Eingriffs in die Krankenhausplanung der Länder erforderlich.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

²² *BMG: Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung*

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 15: Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts
- BR-Drucksache 631/22 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 02.12.2022 in namentlicher Abstimmung beschlossenen Gesetz²³ soll den Bedürfnissen der seit Jahren im Bundesgebiet lebenden geduldeten und zumeist gut integrierten ausländischen Menschen nach einer Aufenthaltsperspektive in Deutschland Rechnung getragen werden. Durch ein auf 18 Monate begrenztes Aufenthaltsrecht wird ihnen die Möglichkeit zur Nachholung fehlender Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt geschaffen. Dazu enthält das Gesetz folgende Regelungen:

- Durch die Ergänzung des § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) können Menschen, die seit 31.10.2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, für die Dauer von 18 Monaten ein Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben, um in diesem Zeitraum die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (insbesondere Nachweis von Sprachkenntnissen, Lebensunterhaltssicherung, Identitätsnachweis) erfüllen zu können. Ausgeschlossen hiervon sind Personen, die Straftaten begangen haben oder über ihre Identität getäuscht haben, d. h. Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen und eigenen Falschangaben oder aktiver Täuschung verhindern.
- Die bestehenden Bleiberechtsregelungen werden weiterentwickelt. Personen, die gut integriert sind und für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, erhalten schneller einen rechtssicheren Aufenthaltsstatus. Die erforderlichen Voraufenthaltszeiten bei gut integrierten Menschen werden um jeweils zwei Jahre auf sechs bzw. auf vier Jahre reduziert und gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige erhalten bereits nach drei (statt bisher vier) Jahren Aufenthalt eine rechtssichere Aufenthaltserlaubnis.
- Die Attraktivität der Bundesrepublik als Einwanderungsziel für Fachkräfte wird dadurch gesteigert, dass diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet waren, entfristet und somit dauerhaft anwendbar werden. Der Familiennachzug von Fachkräften, IT-Spezialisten und weiteren Beschäftigten erleichtert sich durch einen Verzicht auf einen Sprachkundenachweis der Angehörigen.

Weitere Regelungen des Gesetzes beziehen sich u. a. auf die Ermöglichung der Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen unabhängig vom Herkunftsstaat oder Einreisedatum schon vor Abschluss des Asylverfahrens. Des Weiteren können Schutzsuchende, die neben anderen Voraussetzungen über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügen und in Aufnahmeeinrichtungen bzw. ähnlichen Einrichtungen wohnen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen ermächtigt werden, wenn dort keine Ärztinnen und Ärzte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Eine konsequente Beendigung des Aufenthalts von Personen, die Straftaten begangen haben oder Gefahr laufen, solche zu begehen, soll durch Effektivierung der Ausweisungsregeln und durch praktikablere Regelungen zur Abschiebungshaft gewährleistet werden.

²³ BT-Plenarprotokoll (dort TOP 30a)

Im Einzelnen sieht das Gesetz hierzu Änderungen des AufenthG (Artikel 1 und 5), des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Artikel 2), des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Artikel 3), des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (Artikel 4) sowie der Deutschsprachförderverordnung (Artikel 6) vor. Artikel 7 beinhaltet die Einschränkung des Grundrechts auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG).

Das Gesetz soll in weiten Teilen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Einzelne Regelungen sollen drei Jahre plus einen Tag nach Verkündung in Kraft treten. Die Regelung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde (§ 105d AufenthG) soll am 01.01.2026 außer Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP vereinbart (dort Seite 138): „Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancenaufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25a und b AufenthG).“ Mit dem Gesetz werden diese Festlegungen umgesetzt.

In der Begründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 367/22) weist die Bundesregierung darauf hin, dass sich am 31.12.2021 in Deutschland 242.029 Geduldete aufhalten, davon 136.605 seit mehr als fünf Jahren. Diese hätten Deutschland aus verschiedenen Gründen nicht verlassen, obwohl sie als vollziehbar Ausreisepflichtige dazu gesetzlich verpflichtet waren. Eine Abschiebung sei aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich und werde vielfach auch in nächster Zeit nicht möglich sein. Diesen Menschen soll eine aufenthaltsrechtliche Perspektive und die Chance eröffnet werden, die nötigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang in seiner 1024. Sitzung am 16.09.2022 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen und u. a. darum gebeten, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werde, ob eine Abschaffung der Arbeitsverbote für bereits in der Bundesrepublik Deutschland lebende geduldete Personen zeitnah umgesetzt werden könne. Zudem solle die Wirksamkeit des Chancen-Aufenthaltsrechtes spätestens zwei Jahre nach dessen Inkraft-Treten mit dem Ziel evaluiert werden, die Regelungen an praktische Erfordernisse anzupassen. Weitere Änderungsmaßnahmen bezogen sich auf den Zugang zu medizinischen oder pflegerischen Berufen [BR-Drucksache 367/22 (Beschluss)]. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu den Vorschlägen des Bundesrates Stellung genommen.²⁴ Die gewünschte Evaluierung wurde unter Hinweis darauf, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht nicht als dauerhaftes aufenthaltsrechtliches Instrumentarium etabliert werden solle, zurückgewiesen. Es handle sich um eine stichtagsgebundene Regelung, zum anderen werde die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E nur einmalig erteilt. Hinsichtlich der Abschaffung der Arbeitsverbote sagte die Bundesregierung zu, hierzu einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen. Bei weiteren Vorschlägen wurde auf das beabsichtigte Fachkräfteeinwanderungsgesetz verwiesen oder diese abgelehnt bzw. als nicht notwendig erachtet.

²⁴ BT-Drucksache 20/3717 (dort Anlage 5)

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages führte am 28.11.2022 eine öffentliche Anhörung durch.²⁵ In seiner Sitzung am 30.11.2022 hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Ablehnung der CDU/ CSU-Fraktion und der AfD bei Enthaltung der Fraktion Die Linke empfohlen, dem Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.²⁶ Die Änderungen sehen insbesondere vor, dass der ursprünglich vorgesehene Stichtag 01.01.2022 auf den 31.10.2022 hinausgeschoben und den Betroffenen ein längerer Zeitraum für die Erreichung der nötigen Voraussetzungen eingeräumt wird, nämlich 18 Monate statt eines Jahres. Zudem wird klargestellt, dass im Hinblick auf den vorübergehenden Charakter des Aufenthaltsrechts der Familiennachzug zu Inhaberinnen oder Inhabern eines Chancen-Aufenthaltsrechts nicht gewährt wird.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 02.12.2022 in namentlicher Abstimmung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat mit 371 Stimmen bei 226 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen beschlossen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, eine EntschlieÙung zu fassen. In dieser soll der Bundesrat das Gesetz begrüÙen, da Menschen mit guten Integrationsleistungen eine echte Chance auf einen gesicherten Aufenthalt in Deutschland erhalten. Die Bundesregierung soll gebeten werden, zur Erleichterung der Fachkräftesicherung weitere gesetzliche Maßnahmen, wie z. B. Erleichterungen beim Familiennachzug durch den Verzicht auf den Nachweis von Deutschkenntnissen bei Ehepartnerinnen und -partnern, die Abschaffung der „Duldung light“ sowie die Möglichkeit der Versicherung an Eides statt zur Identitätsklärung, auf den Weg zu bringen. Die Ankündigung eines modernen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes soll begrüÙt und die Bundesregierung aufgefordert werden, dieses zügig vorzulegen. Ein falsches Signal soll der Bundesrat jedoch in der Voraussetzung einer zwölfmonatigen Vorduldungszeit für das Bleiberecht nach § 25a AufenthG sehen. Die Einführung einer Vorduldungszeit konterkariere die Zielsetzung des Gesetzes insgesamt und führe dazu, dass die durch die Verkürzung der Aufenthaltsdauer vorgesehene Erleichterung ins Leere laufe bzw. zu höheren Hürden führe und einen Wechsel in das Bleiberecht nach drei Jahren in vielen Fällen unmöglich mache.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

²⁵ Anhörungsunterlagen

²⁶ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat in *BT-Drucksache 20/4700*

TOP 17: Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren - BR-Drucksache 633/22 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Durch das vom Deutschen Bundestag am 02.12.2022²⁷ mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen bei zwei Enthaltungen beschlossene, auf einem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen²⁸ beruhende Gesetz sollen die asylrechtliche Rechtsprechung vereinheitlicht und die Gerichtsverfahren beschleunigt werden. Zudem dient es der Erleichterung von Asylverfahren und der Vereinfachung von Asylrecht in der Rechtspraxis.

Dafür wird u. a.

- das Bundesverwaltungsgericht verstärkt mit grundsätzlichen Fragen befasst, was die unteren Instanzen entlasten und verlässliche Prüfungsmaßstäbe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schaffen soll;
- eine Regelung zur Erleichterung von asylgerichtlichen Entscheidungen im schriftlichen Verfahren eingeführt;
- das Zurückverweisungsverbot gelockert, wodurch die Lastenteilung zwischen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten besser gesteuert werden soll;
- einer Verzögerung von Verfahren durch missbräuchliche Befangenheitsanträge entgegengewirkt;
- eine gesetzlich angeordnete Klageänderung eingeführt, wodurch Asylverfahren schneller abschließend entschieden werden sollen;
- eine vom Bund geförderte behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung eingeführt. Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand dafür sind für 2023 mit 20 Millionen Euro, in der Endausbaustufe ab 2024 mit einem jährlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von 80 Millionen Euro kalkuliert (siehe BT-Drucksache 20/4705 Seite 1 f.)²⁹.

Ergänzende Informationen

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat zu dem Gesetzentwurf am 28.11.2022 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.³⁰

²⁷ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 30b)

²⁸ [BT-Drucksache 20/4327](#)

²⁹ [Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung zu dem Gesetzentwurf in BT-Drucksache 4705](#)

³⁰ [Anhörungsunterlagen](#)

Aktuelle Zahlen der Asylverfahrensstatistik sind dem Gesetzentwurf (BT-Drucksache 20/4327 Seite 1 „Problem und Ziel“) zu entnehmen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

**TOP 33: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt
- BR-Drucksache 565/22 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält die rechtlichen Grundlagen zur beabsichtigten Einführung einer Abgabe auf Einwegkunststoffe. Dabei handelt es sich um eine Umsetzung der Artikel 8 und 14 der Richtlinie (EU) 2019/904.³¹ Auf diese Weise sollen für Einwegkunststoffe, für die es momentan keine leicht verfügbaren geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, dem Verursacherprinzip folgend Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, dem Entgegenwirken der Vermüllung, der Reinigung des öffentlichen Raums sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen gedeckt werden. Die Hersteller zahlen die Abgabe abhängig von der auf den Markt gebrachten Menge an Einwegkunststoffprodukten in einen Fonds ein, den Einwegkunststofffonds. Der Fonds wird durch das Umweltbundesamt verwaltet. Aus diesem Fonds erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Straßenreinigung, Müllabfuhr) und andere Akteure die Kosten für die bereits genannten Maßnahmen. Genauer wird später durch eine Rechtsverordnung bestimmt.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten; Ausnahmen – u. a. auch die Registrierung der Hersteller – sollen am 01.01.2024 bzw. am 01.01.2025 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP haben sich in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 42) das Ziel gesetzt, die Kreislaufwirtschaft zu fördern, den primären Rohstoffverbrauch zu senken und Stoffkreisläufe zu schließen. Durch gesetzliche Maßnahmen soll die Abfallvermeidung gestärkt werden.

Der Bundesrat hatte bereits 2019 in einer EntschlieÙung [BR-Drucksache 343/19 (Beschluss)] gefordert, unnötige Kunststoffabfälle zu reduzieren und die Produktverantwortung für Einwegverpackungen zu stärken.³²

Auch die Umweltministerkonferenz (UMK) hat in ihrer Sitzung am 26.11.2021 die zügige Umsetzung der Kostenbeteiligung der Hersteller von Einwegkunststoffprodukten an Reinigungsmaßnahmen angemahnt.³³

³¹ Richtlinie (EU) 2019/904

³² BR-Drucksache 343/19 (Beschluss) vom 08.11.2019

³³ UMK-Beschluss (dort TOP 25)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

So gibt der *Finanzausschuss* u. a. zu bedenken, dass die Abgabe als Betriebsausgabe für die Unternehmen abziehbar sein werde. Dadurch könnte sich die Einwegkunststoffabgabe auch auf das Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteueraufkommen der Länder sowie auf das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen auswirken. Er empfiehlt dem Bundesrat daher, die Bundesregierung aufzufordern, die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Gesetzes auf die Haushalte von Ländern und Kommunen im Einzelnen umfassend darzustellen.

Der *Wirtschaftsausschuss* mahnt u. a. an, dass die Ausgestaltung der Regelungen im Wege der Rechtsverordnung rechtzeitig erlassen und die Kriterien für die Bemessung der Abgabesätze bereits im Gesetz angelegt werden sollen.

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

TOP 41: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

- BR-Drucksache 589/22 -

Inhalt der Vorlage

Im Rahmen ihres Plans REPowerEU in Reaktion auf die Belastungen und Störungen des globalen Energiemarkts durch Russlands Invasion gegen die Ukraine zielt die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) mit ihrer vorliegenden Initiative auf einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien in den EU-Mitgliedstaaten ab. Deren verstärkte Nutzung soll neben der Diversifizierung der Energieversorgung und dem Energiesparen dazu beitragen, die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden.

Ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ und damit verbundene vereinfachte Verfahren sollen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien gelten, die während der Geltungsdauer der Verordnung beginnen. Diese könnten von einer Reihe von EU-Umweltvorschriften der so genannten FFH-Richtlinie³⁴ und der so genannten Vogelschutz-Richtlinie³⁵ ausgenommen werden. Die EU-Mitgliedstaaten müssten sicherstellen, dass derartige Projekte bei der Abwägung der rechtlichen Interessen Vorrang erhalten.

Darüber hinaus sollen die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien deutlich verkürzt werden. So müssten Photovoltaikanlagen auf Dächern bis 50 Kilowatt innerhalb eines Monats genehmigt werden. Falls es in dieser Zeit keine Rückmeldung der Behörden gibt, sollen die Anlagen als genehmigt gelten (Genehmigungsfiktion). Beim Ausbau und der Erneuerung von bestehenden Wind- und Solaranlagen (Repowering) will die Kommission Genehmigungsprozesse inklusive der Erweiterung des Netzanschlusses und der Bewertung von Umweltauswirkungen auf maximal sechs Monate verkürzen. Bei Wärmepumpen soll der gesamte Prozess der Installation drei Monate nicht überschreiten und für kleinere Anlagen mit weniger als 12 Kilowatt Leistung soll von einer Genehmigung für den Netzanschluss von vornherein ausgegangen werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Nach Auffassung der Kommission erfordert die anhaltende Energiekrise ein sofortiges und gezieltes Handeln, um den REPowerEU-Plan schneller umzusetzen. Die Besonderheit der vorliegenden Initiative liegt darin, dass es sich um eine befristete Dringlichkeitsverordnung gemäß Artikel 122 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt. Danach kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen beschließen, die der wirtschaftlichen Lage angemessen sind, wenn ernsthafte Schwierigkeiten bei der Versorgung mit bestimmten Erzeugnissen – vor allem im Energiesektor – auftreten. Die Verordnung wäre nach Zustimmung des Rates zunächst für ein Jahr gültig, könnte jedoch verlängert werden.

³⁴ [Richtlinie 92/43/EWG](#)

³⁵ [Richtlinie 2009/147/EG](#)

Die Bundesregierung hat mit ihrem so genannten „Osterpaket“ 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten auf den Weg gebracht und will u. a. die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifachen, um Deutschland in der Folge unabhängiger von fossilen Energieimporten zu machen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien wird im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 sollen ihr Anteil am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Laut Deutscher Energie-Agentur GmbH (dena) wird täglich vor Augen geführt, dass man so schnell wie möglich unabhängig von fossilen russischen Energieimporten werden müsse. Das EU-Paket sei somit dringlicher als je zuvor, so Andreas Kuhlmann, Vorsitzender der Geschäftsführung der dena.³⁶

Minister Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU), fordert seit langem, dass Bund und Länder den Ausbau erneuerbarer Energien konsequenter vorantreiben müssten. Sachsen-Anhalt nimmt dabei eine Spitzenstellung in Deutschland ein. 2020 lag der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung bei mehr als 61,5 Prozent. Damit hat Sachsen-Anhalt gute Aussichten, das Bundesziel von 80 Prozent bis 2030 zu erreichen. Bereits heute können sich einige Regionen Sachsens-Anhalts rechnerisch zu 100 Prozent mit Energie aus regenerativen Quellen versorgen. Aufgrund der zeitlichen Verschiebung zwischen der wetterabhängigen Stromerzeugung und dem tatsächlichen Verbrauch ist Sachsen-Anhalt ein Stromexportland. Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch des Landes beträgt unter Berücksichtigung des Wärme- und Kraftstoffbedarfs rund 22 Prozent.³⁷ Laut Minister Prof. Dr. Willingmann hat sich der Wirtschaftszweig mit mehr als 24.000 Arbeitsplätzen zu einem der wichtigsten Arbeitgeber des Landes entwickelt. Ein beschleunigter Ausbau stärke daher nicht nur die Klimabilanz, er sei auch der Schlüssel für die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung Sachsens-Anhalts in den nächsten Jahren.³⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* erkennt zwar die Initiative der Kommission und deren Zielsetzung an, die erneuerbaren Energien in den Mittelpunkt der Energiewende zu stellen. Langwierige und komplexe Genehmigungsverfahren sieht er jedoch nicht allein als die Haupthindernisse für den Ausbau der erneuerbaren Energien an, sondern vielmehr materielle Anforderungen für die Antragsteller durch EU-Vorgaben. Durch das geplante EU-Genehmigungsregime parallel zum nationalen werde es zu zusätzlichen Belastungen der Vollzugsbehörden kommen; damit werde der gewünschte Beschleunigungseffekt verpuffen. Der Ausschuss mahnt eine Klarstellung dahingehend an, unter welchen Voraussetzungen es sich um ein Projekt „von überwiegendem öffentlichem Interesse“ handelt, das national im Rahmen der Sicherstellungsverpflichtung zu berücksichtigen wäre.

Übereinstimmend mit dem *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* drängt der o. g. Ausschuss auf die Klarstellung, dass die vorgesehenen Genehmigungsfristen erst bei Vorlage vollständiger Antragsunterlagen zu laufen beginnen, wie dies im nationalen Recht vorgesehen ist.

³⁶ [Pressemeldung der dena vom 18.05.2022](#)

³⁷ [Informationen des MWU](#)

³⁸ [Pressemitteilung Sachsen-Anhalt Nr. 142 vom 04.10.2021](#)

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.